

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1989

Geschäftszahl

89/03/0015

Rechtssatz

Der nicht zweifelhafte Wortlaut des § 102 Abs 5 lit a und lit b KFG lässt, was die Strafbarkeit einer Verletzung dieser Vorschriften anlangt, einen Rückgriff auf den Zweck der Regelung nicht zu.